

KoWi-Thema

Dezember 1999

Leitfaden zum Mustervertrag für EU-Forschungsprojekte

**Gottlobe Fabisch in Kooperation mit
Ulrike Schmidtberg und Cornelia Borek, TU Berlin**

herausgegeben von der
Koordinierungsstelle EG der Wissenschaftsorganisationen,
getragen vom Verein zur Förderung europäischer und
internationaler wissenschaftlicher Zusammenarbeit e.V.
dessen Mitglieder folgende Organisationen sind:
AvH, DAAD, DFG, FhG, HGF, HRK, MPG, WGL und der Stifterverband

Vorsitzender des Vereins: Dr. Reinhard Grunwald (Generalsekretär der DFG)
stellv. Vorsitzender des Vereins: Dr. Josef Lange (Generalsekretär der HRK)
Leiter der Koordinierungsstelle EG: Dr.-Ing. Martin Grabert
Redaktion: Dr. Gottlobe Fabisch



Koordinierungsstelle EG der
Wissenschaftsorganisationen

Godesberger Allee 127, D 53175 Bonn
Tel.: 0049 - 228 - 9 59 97-0, Fax: 0049 - 228 - 9 59 97-99
Email: postmaster@bn.kowi.de

Rue du Trône 98, B 1050 Bruxelles,
Tel.: 0032 - 2 - 548 02 10, Fax: 0032 - 2 - 502 75 33
Email: postmaster@bru.kowi.de
<http://www.kowi.de>

Angaben zu den Autorinnen

Borek, Cornelia, Ass. jur., EU-Forschungsreferentin der Technischen Universität Berlin

Fabisch, Gottlobe, Dr. rer. pol., stellv. Leiterin der Koordinierungsstelle EG der Wissenschaftsorganisationen (KoWi), der Service-Einrichtung der deutschen Wissenschaft zur EU-Forschungsförderung mit Sitz in Bonn und Brüssel

Schmidtberg, Ulrike, Ass. jur., Leiterin Referat für Forschungsangelegenheiten der Technischen Universität Berlin, Mitglied der bisher auf informeller Basis operierenden EU-UNITE Arbeitsgruppe (**E**uropean **U**niversity **I**nternational **T**eam of **E**xperts), die aktiv in die Verhandlungen mit der EU zu den neuen Musterverträgen eingebunden war und die Universitätsseite in den Verhandlungen zwischen der europäischen ICT-Industrie und Akademia zum neuen Muster-Konsortialvertrag vertritt

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Einleitung	2
II.	Rechtsgrundlagen und Vertragsstruktur	3
III.	Projektmanagement	5
III.1	Arten der Beteiligung	6
III.2	Projektkoordination	8
III.3	Konsortialvertrag	9
III.4	Kostenmodelle und erstattungsfähige Kosten	10
IV.	Nutzung, Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse	14
IV.1	Zugangsrechte	16
IV.2	Zugangsrechte für die Projektarbeit	17
IV.3	Zugangsrechte für eigene Forschung bzw. Verwertung	18
V.	Zugangsrechte in FuE-Projekten – Tabellarische Übersicht	21
VI.	Änderungen im neuen Mustervertrag auf einen Blick	22

I. Einleitung

Erfolgreiche Antragsteller im Forschungsrahmenprogramm der EU schließen mit der Europäischen Kommission einen Vertrag (Kommissionsvertrag), dem ein Standardtext (*model contract*) zugrunde liegt. Der aktuelle Mustervertrag für Forschungsprojekte liegt seit Sommer 1999 in seiner endgültigen Fassung vor und wurde von der zuständigen Generaldirektion Forschung der Europäischen Kommission mit Vertretern der EU-Mitgliedstaaten sowie unter Einbeziehung einer Vielzahl von Experten für das 5. Forschungsrahmenprogramm (1999-2002) neu erarbeitet. Die Änderungen im Vergleich zur Praxis im 4. Rahmenprogramm betreffen in erster Linie die Ausgestaltung des Vertragskorpus, die Abrechnungsmodelle und Kostenkategorien sowie die Rechte und Pflichten der Teilnehmer.

Aus dem Mustervertrag, der für Forschungsprojekte auf Kostenteilungsbasis gilt, die wichtigste Förderart auf EU-Ebene, leitet die Europäische Kommission weitere Vertragsmodelle für andere Förderarten ab, wie z.B. Stipendien oder Netzwerke. Im einzelnen sind fünf Kategorien von Verträgen zu unterscheiden für:

- *Projekte auf Kostenteilungsbasis*: Neben dem Mustervertrag für Forschungsprojekte gibt es eigene Verträge für Demonstrationsvorhaben und für den Zugang zu Forschungsinfrastrukturen
- *Stipendien*: jeweils eigene Verträge für Marie Curie-Individualstipendien, Gaststipendien in der Industrie, Entwicklungsstipendier in strukturschwachen Regionen, Marie Curie-Ausbildungsstätten (training sites), für Kurzzeitstipendien für Wissenschaftler aus Entwicklungsländern sowie für Japanaufenthalte
- *Netzwerke*: jeweils eigene Verträge für thematische Netze, Ausbildungsnetze, konzertierte Aktionen sowie Verträge für beitretende Vertragspartner (*member*)
- *Maßnahmen für kleine und mittelständische Unternehmen*: eigene Verträge für CRAFT-Maßnahmen und Sondierungsprämien sowie Vertragsmodell X (Vertrag zwischen KMU und Forschungseinrichtung)
- *Begleitmaßnahmen*: Basisvertrag sowie abgeleitete Verträge für Begleitmaßnahmen mit beitretenden Vertragspartnern (*members*), Ad-hoc-Begleitmaßnahmen (*grant agreements*), Technologieeinführung und Eurokonferenzen

Vertragsarten im 5. RP

Der vorliegende Leitfaden bezieht sich ausschließlich auf den neuer Mustervertrag für Forschungsprojekte⁽¹⁾ und weist auf Veränderungen gegenüber den im 4. Rahmenprogramm gültigen Regeln hin. Er beschränkt sich zudem auf diejenigen Vertragsbestimmungen, die aus Sicht der Verfasserinnen für die Forschungspartner eines von der Europäischen Kommission geförderten FuE-Vorhabens besonders zu beachten sind, und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er ist keine von der Europäischen Kommission autorisierte Erläuterung.

**Mustervertrag
für
FuE-Projekte**

II. Rechtsgrundlagen und Vertragsstruktur

Den rechtlichen Hintergrund für die Musterverträge im 5. Rahmenprogramm bilden der Beschluß des Rates und des Europäischen Parlamentes zum 5. Rahmenprogramm, insbesondere Annex IV, sowie der Ratsbeschluß zu den Beteiligungs- und Verwertungsregeln zum 5. Rahmenprogramm. Beide Dokumente⁽²⁾ datieren vom 22.12.1998. Die Beteiligungsregeln zum 5. Rahmenprogramm wiederum – genauer gesagt Art. 4, 8, 11 sowie 14 bis 20 der Beteiligungsregeln - werden durch sogenannte Durchführungsbestimmungen⁽³⁾ ausformuliert, die von der Europäischen Kommission Ende 1998 entwickelt und Anfang 1999 vor den Mitgliedstaaten verabschiedet worden sind. Die Ausführungen der Beteiligungsregeln und der Durchführungsbestimmungen sind Grundlage für die Ausgestaltung der neuen Musterverträge. Die Kenntnis dieser übergeordneten Dokumente ist für das Verständnis und die Auslegung der neuen Vertragsbestimmungen daher äußerst hilfreich.

-
- (1) Die englische und deutsche Versionen des Mustervertrages für FuE-Projekte sind im Internet abrufbar unter <http://www.kowi.de> - Stichwort *Infos zum 5. RP* oder unter <http://www.cordis.lu/fp5/mod-cont.htm>
 - (2) Beide Texte wurden im Amtsblatt der EG Nr. L 26 vom 01.02.1999 veröffentlicht, der Beschluß zum 5. Rahmenprogramm auf den Seiten 1-32 und die Beteiligungsregeln auf den Seiten 46-55.
 - (3) Der Text der Durchführungsbestimmungen wurde im Amtsblatt Nr. L 122/9-23 vom 12.05.1999 veröffentlicht und ist zudem im Internet unter <http://www.kowi.de> - Stichwort *Infos zum 5. RP* zu finden.

Der Mustervertrag für Forschungsprojekte setzt sich aus mehreren Teilen zusammen:

- Vertragskorpus mit Vertragsgegenstand, -dauer, -kosten, Berichtspflichten, anzuwendendem Recht sowie Sonderklauseln (Art. 1-9)
- Annex I mit dem technischen Arbeitsprogramm des Projektes und der Verteilung der Fördermittel
- Annex II mit den Allgemeinen Bedingungen
- Annex III mit spezifischen Bedingungen (z.B. für die Kooperation mit der Gemeinsamen Forschungsstelle der EU oder mit Drittstaaten)

Bestandteile des Vertrages

Im Vergleich zum 4. Rahmenprogramm enthält der Vertragskorpus des neuen Mustervertrages erheblich mehr Details, z.B. im Rubrum, dem Vertragsvorspann, die Angaben zu den Vertragspartnern und ihren Rechtsvertretern, oder die Kontonummer des Koordinators und die komplette Kostenaufstellung. Eine Folge dieser Detailfülle könnte sein, dass im 5. Rahmenprogramm häufiger Vertragsänderungen notwendig sein werden, als das bisher der Fall gewesen ist.

Der Original- bzw. Ausgangstext des Vertrages ist in französischer Sprache abgefaßt. Im Streitfall mit gerichtlichen Konsequenzen gilt als Vertragsstatut, d.h. anzuwendendes Recht, entweder das belgische Recht, wenn der Vertrag mit den in Brüssel angesiedelten Generaldirektionen (i.d.R. GD XII oder XIII) geschlossen wird, oder das luxemburgische Recht, wenn der Vertrag mit einer in Luxemburg ansässigen Abteilung der Europäischen Kommission geschlossen wird.

Für den Vertragskorpus als auch für Annex II räumt die Europäische Kommission keinen Verhandlungsspielraum ein, während der Inhalt des Annex I, das Arbeitsprogramm, und die Auswirkungen auf die Kostenbeteiligung der Kommission im Mittelpunkt der Vertragsverhandlungen stehen. In puncto Vertragsverhandlungen hat sich zudem zur bisherigen Praxis eine entscheidende Verfahrensänderung ergeben, die mit der Beschleunigung des Bewilligungsverfahrens begründet wird. Im 5. Rahmenprogramm lädt die Europäische Kommission unmittelbar nach Ende des Begutachtungsverfahrens alle sehr gut beurteilten Projekte zu Vertragsverhandlungen ein. Mit anderen Worten: im Unterschied zum 4. Rahmenprogramm erfolgt der definitive Förderentscheid nunmehr erst nach Vertragsverhandlungen.

Vertrags- verhandlungen

Bei erfolgreichem Abschluß der Verhandlungen⁽⁴⁾ und Zustimmung der Vertreter der Mitgliedstaaten im programmbegleitenden Ausschuß unterzeichnet die Europäische Kommission mit jedem einzelnen Partner eines Projektes einen rechtlich selbständigen, jedoch identischen Vertrag. Alle Verträge werden in einer Sprache ausgefertigt. Auf Nachfrage übersendet die Kommission einen Vertrag in der speziellen Sprache des Partners, dieser enthält jedoch dann nicht das Arbeitsprogramm (Annex I).

Im 5. Rahmenprogramm werden die Partner i.d.R. angehalten, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, der koordinierenden Institution ein Mandat zur Vertragsunterzeichnung zu erteilen, so dass nur noch eine beidseitig unterschriebene Ausfertigung des Vertrages zwischen Koordinator und Europäischer Kommission erforderlich ist und die Verfahrensabläufe beschleunigt und ein früherer Projektstart ermöglicht wird. Die Mandatierung ist jedoch umstritten und kann nicht zwangsweise eingefordert werden. Sowohl Forschungseinrichtungen als auch Industrievertreter haben Vorbehalte dagegen, da eine Mandatierung aus ihrer Sicht eine völlige Klarheit über den technischen Inhalt und das entsprechende Budget voraussetzt.

BITTE BEACHTEN: Wissenschaftler sollten sich unbedingt vor Unterschrift bei ihrer Institution erkundigen, ob die Mandatserteilung zulässig ist. Es gibt landesrechtliche Vorschriften, nach denen eine Erteilung an Dritte, also Einrichtungen oder auch Personen, die nicht Beamte oder Angestellte der delegierenden Partei sind, ausgeschlossen ist.

**Delegation der
Unterschrift**

III. Projektmanagement

Für die administrative Abwicklung des Projektes enthält Annex II mit den Allgemeinen Bedingungen die entscheidenden Informationen und Bestimmungen. Im einzelnen besteht Annex II aus folgenden Teilen:

⁽⁴⁾ Zur Vorbereitung des Vertragsabschlusses müssen die Projektgruppen sogenannte *Contract Preparation Forms* ausfüllen, die ebenfalls auf der KoWi-Homepage <http://www.kowi.de> unter dem Stichwort *Infos zum 5. RP* neben anderen Dokumenten und Hinweisen zu den Vertragsverhandlungen aufgelegt sind.

- Part A: Durchführung des Projektes (Art. 1-7)
- Part B: Fragen des geistigen und technisch schutzrechtsfähigen Eigentums, Veröffentlichungen und Vertraulichkeit (Art. 8-21)
- Part C: Kostenerstattung (Art. 22-25)
- Part D: Rechnungs- und technische Prüfung des Projektes (Art. 26-28)
- Part E: Formulare für Kostennachweise, integrierte Kostennachweise sowie für den Überblick zu den Finanzflüssen

Annex II

III.1 Arten der Beteiligung

Der neue Mustervertrag führt neue Bezeichnungen für die Vertragspartner ein und unterscheidet prinzipiell zwei Arten, den Hauptvertragspartner (*principal contractor*) und den Nebenvertragspartner (*assistant contractor*). Beide sind direkte Vertragspartner (*contractors*) der Europäischen Kommission und unterzeichnen den Kommissionsvertrag.

Im Unterschied zum Nebenvertragspartner ist der Hauptvertragspartner jedoch mitverantwortlich für das Management und die Durchführung des Projektes (gesamtschuldnerische Haftung) und genießt einen freien Zugang zu allen Projektergebnissen zwecks Nutzung.

**principal
contractor**

Der in den früheren Rahmenprogrammen existierende Status des Konsorten (*associated partner*, der nur über einen Vertrag mit einem der Vertragspartner in mittelbarer Verbindung zur Europäischen Kommission stand) ist weggefallen. Formal wurde der Status des Nebenvertragspartners durch die Mitzeichnung des Vertrages scheinbar aufgewertet. Inhaltlich betrachtet wurde seine rechtliche Stellung jedoch im Verhältnis zum Hauptvertragspartner insgesamt abgeschwächt und ist mit der des früheren Konsorten in manchen Auswirkungen vergleichbar: Er ist fachlich einem oder mehreren Hauptvertragspartnern zugeordnet (Annex II, Part A, Art. 1, Nr. 5). Er hat nur eingeschränkte Zugangsrechte zu den im Gesamtprojekt erarbeiteten Kenntnissen (Annex II, Part B, Art. 12 ff, s. auch Zugangsrechte) und gar keinen Zugang zu bereits bestehendem Know-how anderer Vertragspartner (s. Zugangsrechte). Allerdings unterliegt er gegenüber der Europäischen Kommission auch nicht der gesamtschuldnerischen Haftung wie ein Hauptvertragspartner (Vertragskorporus, Art. 1), sondern haftet nur für seinen eigenen Arbeitsanteil.

**assistant
contractor**

Die Europäische Kommission stellt es in das freie Ermessen der Partner, die Art der Beteiligung im Gesamtprojekt untereinander zu regeln. Ein Forschungspartner sollte immer nur in Ausnahmefällen die Rolle des Nebenvertragspartners einnehmen und einem entsprechenden möglichen Druck der Industriepartner in einem Projekt nicht nachgeben. Ausnahmen könnten z.B. dann bestehen, wenn der Arbeitsanteil des Forschungspartners am Gesamtprojekt entweder sehr gering oder so von den Arbeitspaketen derjenigen Hauptvertragspartner separiert ist, denen er nicht zugeordnet ist, dass für ihn ein Interesse am Zugang zu den Gesamtergebnissen nicht besteht.

Ein Untervertrag (Annex II, Part A, Art. 5) beinhaltet die Vereinbarung zwischen einem Vertragspartner und einem Dritten bezüglich projektspezifischer Dienste, Leistungen oder Werklieferungen. Der Unterauftragnehmer (*subcontractor*) ist kein Vertragspartner, sondern eine dritte Partei und erhält als solcher grundsätzlich keinerlei Zugangsbe-
subcontractor

- der Gesamtbetrag für die Unterverträge eines Vertragsnehmers 20% seiner geschätzten erstattungsfähigen Kosten oder
- 100.000 € übersteigt - ausschlaggebend ist der jeweilige niedrigere Betrag - oder
- der Unterauftragnehmer in einem Drittstaat, d.h. weder in einem der 15 EU-Staaten noch in einem der an das 5. Rahmenprogramm assoziierten Länder⁽⁵⁾, niedergelassen ist. Keine Genehmigungspflicht besteht hingegen, wenn auch der auftraggebende Partner in diesem Drittstaat ansässig ist.

Die Rolle eines sogen. *affiliates*, d.h. einer Tochtergesellschaft eines der industriellen Vertragspartner, hat sich geändert: Im Unterschied zum 4. Rahmenprogramm hat ein *affiliate* im 5. Rahmenprogramm keinen automatischen Zugang mehr zu den Projektergebnissen zwecks
affiliate

⁽⁵⁾ An das 5. Rahmenprogramm sind assoziiert: Israel, Norwegen, Liechtenstein und Island, die zehn Beitrittskandidaten aus Mittel- und Osteuropa: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Ungarn, Rumänien, Slowakei, Slowenien und Tschechische Republik sowie Zypern. Die Assoziierung der Schweiz soll am 1.1.2001 in Kraft treten.

Verwertung (s. Zugangsrechte). Aus Sicht der Industrie ist diese Änderung untragbar. Daher hat sie bei der Ausarbeitung des neuen Musters für einen Konsortialvertrag durchgesetzt, daß entsprechende Bestimmungen zu den *affiliate* im Konsortialvertrag aufgenommen wurden (s. Konsortialvertrag).

III.2 Projektkoordination

Die Funktion des Koordinators kann nur einer der Hauptvertragspartner übernehmen. Zu beachten ist, dass im 5. Rahmenprogramm die Aufgaben des Koordinators erheblich ausgeweitet worden sind (Annex II, Part A, Art. 2). Er fungiert nicht nur als Sprecher des Konsortiums, sondern trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Abwicklung des Projektes in wissenschaftlicher, finanzieller und verwaltungsmäßiger Hinsicht. Er ist der Mittler zwischen den übrigen Vertragspartnern und der Europäischen Kommission und leitet dementsprechend alle Dokumente und Korrespondenzen [z.B. Berichte, Projektleistungen (*deliverables*), Kostennachweise (*cost statements*) oder die Zusammenfassung des Technologie-Implementierungsplanes (TIP)] an die Kommission weiter.

Erstmals kann im 5. Rahmenprogramm der Koordinator bei der Europäischen Kommission eine zusätzliche finanzielle Unterstützung für die administrative und finanzielle Koordinationsfunktion in Form von Sach- und Personalmitteln beantragen (s. Koordinierungskosten). Zwar kann die administrative Koordination in Ausnahmefällen von der wissenschaftlichen Koordinationsfunktion getrennt werden, muß aber offensichtlich von einem der Hauptvertragspartner wahrgenommen werden. In puncto Vergabe der Koordinationsfunktion an einen Dritten im Untervertrag ist der neue Mustervertrag nicht eindeutig. Zwar schließt die entsprechende Formulierung in Annex II, Part A, Art. 5 einen Untervertrag *de jure* nicht aus, *de facto* aber wird ein solches Vorgehen dadurch behindert, dass bei einer Delegation der administrativen Koordinationsfunktion an einen Dritten die damit verbundenen Kosten nicht als direkte Kosten, sondern allenfalls im Rahmen der indirekten Kosten über die Overheadrate beantragt werden können. Für Zusatzkostenrechner ist die Möglichkeit kaum von Interesse, da die Grenze von 20 Prozent für die Pauschale bestehen bleibt (s. Zusatzkostenmodell). Letztlich kommt darin der Versuch der Europäischen Kommission zum Ausdruck, möglichst zu vermeiden, dass externe Beratungsagenturen die administrative Funktion übernehmen und dafür Projektmittel erhalten.

Rolle des Koordinators

Formen der Koordination

Sämtliche Zahlungen der Europäischen Kommission laufen über den Koordinator, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart (Annex II, Part A, Art. 2, Nr. 1d). Er ist verpflichtet, die Gelder, die für die anderen Vertragspartner bestimmt sind, innerhalb von 30 Tagen weiterzuleiten und die Kommission hierüber entsprechend zu informieren. Neben der Meldung von möglichen Budgetverschiebungen z.B. zwischen den Partnern muß er die Kostennachweise der Partner bündeln und prüfen. Dabei ist er z.B. gemäß Annex II, Part A, Art. 2, Nr. 1c, 2. Spiegelstrich gehalten, die in den Kostennachweisen der Partner aufgeführten Kosten mit den in den Berichten entsprechend beschriebenen Arbeitsleistungen hinsichtlich ihrer Schlüssigkeit zu vergleichen.

finanzielles Management

III.3 Konsortialvertrag

Über den Mustervertrag hinausgehende Regelungen zum Projektmanagement müssen ggf. in einem Konsortialvertrag (*consortium agreement*) vereinbart werden. Er wird üblicherweise insbesondere in größeren Verbänden mit starker Industriebeteiligung zusätzlich zum Kommissionsvertrag nur zwischen den Vertragsnehmern der Europäischen Kommission ohne Beteiligung der Kommission selbst geschlossen, um möglichen Mißverständnissen oder Streitigkeiten vorzubeugen. Partner des Konsortialvertrages sind i.d.R. nur die Hauptvertragspartner. Wenn von den am Verbund Beteiligten gewünscht, können aber auch die Nebenvertragspartner in den Konsortialvertrag aufgenommen werden. Die im Konsortialvertrag enthaltenen Regelungen dürfen weder dem Mustervertrag noch den Wettbewerbsregeln der EU widersprechen.

Es gibt seit langem ein zwischen europäischen Industrieunternehmen abgeprochenes Vertragsmodell, das bisher in einem Großteil der Konsortien verwendet worden ist. Erstmalig wurden im Vorfeld des 5. Rahmenprogramms Verhandlungen zwischen den verschiedenen Interessengruppen EU finanziert FuE-Vorhaben, insbesondere Industrie und Forschungseinrichtungen, geführt, um ein den Interessen aller Partner eines Verbundes gerecht werdendes Muster zu erarbeiten. Die Universitätsseite wird hierbei durch die länderübergreifende Arbeitsgruppe UNITE repräsentiert⁽⁶⁾. Die diesbezügliche Mustervereinbarung für einen Konsortialvertrag ist auf der KoWi-Homepage veröffentlicht.

⁽⁶⁾ s. Internet-Adresse: http://listserv.surfnet.nl/archives/unite_messages.html

Üblicherweise sind im Konsortialvertrag folgende Klauseln enthalten:

- die immer wichtiger werdenden Regelungen zur Verwertung und Verbreitung der Ergebnisse sowie weitergehende Regeln zu den Zugangsrechten
- Verweis auf den Kommissionsvertrag und Definitionen
- Beschreibung der Aufgaben des Koordinators
- Festlegung von Entscheidungsprozessen, u.U. Einsetzung eines Lenkungsausschusses (*project steering committee*)
- Schritte bei Verzug der Arbeitsleistung eines Partners
- Vertraulichkeit, Veröffentlichungen und Öffentlichkeitsarbeit
- Haftung und Schlichtungsfragen
- Kostenerstattung
- Ausführungen zur Mittelverteilung durch den Koordinator
- Verpflichtungen der Vertragspartner untereinander
- Anzuwendendes Recht

III.4 Kostenmodelle und erstattungsfähige Kosten

Für Forschungsprojekte und Demonstrationsvorhaben gilt das Kostenteilungsprinzip, d.h. die Europäische Kommission fördert max. 50% der Projektkosten. Dabei sind zwei unterschiedliche Abrechnungsmodelle zu unterscheiden. Als Grundregel für die Abrechnung bleibt das Vollkostenmodell (*full cost*) in unveränderter Form im 5. Rahmenprogramm erhalten. Es erlaubt die Abrechnung sämtlicher direkter und indirekter Kosten eines Projektes und führt zu einer 50%igen Erstattung durch die Europäische Kommission. Als Abweichung von dieser Grundregel erlaubt das Zusatzkostenmodell (*additional costs*) Projektpartnern, insbesondere Universitäten, die über keine kaufmännische Buchführung verfügen, bis zu 100% der durch das Projekt zusätzlich entstehenden Kosten zu beantragen. Zusätzlich zu diesen beiden Grundkostenmodellen wird als Neuerung im 5. Rahmenprogramm eine Unterart des Vollkostenmodells, der Vollkostenpauschalsatz (*full cost flat overhead rate*) eingeführt. Er ist dazu gedacht, vor allem den Partnern, die bislang das Zusatzkostenmodell nutzen, einen "sanften" Übergang zum Vollkostenmodell zu ermöglichen. Es ist jedoch nach derzeitiger Einschätzung für den Großteil der noch nicht nach kaufmännischen Buchführungsprinzipien wirtschaftenden Universitäten nur

Vollkostenmodell

Zusatzkostenmodell

Vollkostenpauschalsatz

in Ausnahmefällen und nach sorgfältiger Prüfung zu empfehlen. Der Partner erhält wie im Vollkostenmodell max. 50% sämtlicher Projektkosten, also einschließlich indirekter Kosten, erstattet. Dabei kann er die indirekten Kosten durch eine pauschale Overheadrate von maximal 80% auf die Personalkosten (auch festangestelltes Personal) veranschlagen, von der aber – wie gesagt – nur die Hälfte erstattet wird.

Es bleibt zu betonen, dass ein beliebiger Wechsel zwischen dem Zusatzkostenmodell und dem Vollkostenpauschalsatz nicht möglich ist. I.d.R. muß eine Einrichtung – wie z.B. eine Universität - als Ganzes für die gesamte Laufzeit des Rahmenprogramms alle eingereichten Projekte nach dem gleichen Kostenmodell abwickeln.

Bei der Kostenerstattung werden nur die sog. erstattungsfähigen Kosten (*eligible costs*) (Annex II, Part C, Art. 22) berücksichtigt, d.h. die Kosten müssen für das Projekt notwendig sein und während der Projektlaufzeit entstehen. Ausnahmen sind Kosten für langlebige Ausrüstungsgüter, die bereits sechs Monate vor Projektbeginn gekauft oder geleast werden dürfen, sowie Kosten für die Erstellung des Abschlußberichts bis zu zwei Monaten nach Beendigung des Projekts.

Erstattungs- fähige Kosten

Bei den erstattungsfähigen Kosten unterscheidet die Europäische Kommission zwischen direkten und indirekten Kosten. Zu den direkten Kosten (Annex II, Part C, Art. 23) zählen:

- *Personal* (d.h. die tatsächlich für das Projekt eingesetzten Stunden)
- *langlebige Ausrüstungsgüter* (s. Abschreibungsformel, Annex II, Part C, Art. 23, Nr. 2)
- *Verbrauchsmittel* (einschließlich Software-Lizenzen)
- *Informatikkosten* (einschließlich Service-Provider)
- *Reisekosten und Tagegelder* (zustimmungsbedürftig, wenn außerhalb der EU-Staaten oder außerhalb eines der am Projekt beteiligten Länder)
- *Patentierungskosten (neu)*
- *administrative und finanztechnische Koordinierungskosten (neu)*
- *Unterverträge*
- *andere spezifische Kosten* (z.B. für Nutzung von Simulatoren oder Testanlagen)

direkte Kosten

Zu den indirekten Kosten (Annex II, Part C, Art. 24) gehören z.B. anteiliger Strom- und Wasserverbrauch, anteilige Abschreibung von Gebäuden und Ausstattung oder anteilige Administrationskosten.

Zu häufigen Mißverständnissen führt die Tatsache, dass die indirekten Kosten in den beiden Abrechnungsmodellen unterschiedlich berechnet werden: Im Vollkostenmodell werden die indirekten Kosten grundsätzlich real gerechnet. In Ausnahmefällen, abhängig von den Abrechnungsmodalitäten des Teilnehmers, können die Verbrauchsmittel und Informatikkosten, im Vollkostenmodell auch über die indirekten Kosten abgerechnet werden.

indirekte Kosten

Im Zusatzkostenmodell werden die indirekten Kosten, da sie nicht im Detail für den jeweiligen Projektpartner aufschlüsselbar sind, pauschal erstattet, indem zusätzlich zu den direkten Kosten eine Pauschale von 20% aufgeschlagen wird. Eventuelle Unterverträge dürfen aber nicht in die Berechnungsgrundlage für die Pauschale einfließen.

Im neuen dritten Abrechnungsmodell, dem Vollkostenpauschalsatz, werden die indirekten Kosten ebenfalls pauschaliert mit 80% veranschlagt, allerdings wie im Vollkostenmodell nur auf die Personalkosten bezogen. Davon erstattet die Europäische Kommission jedoch nur die Hälfte.

Eine weitere Veränderung bezüglich der Projektkosten im 5. Rahmenprogramm ist die Einführung von zwei neuen Kostenarten. Erstmals kann der administrative Koordinator Personal- und Sachmittel, also sogenannte Koordinierungskosten, für das administrative und finanztechnische Projektmanagement beantragen (s. auch Koordinator). Die wissenschaftliche Koordination ist nach wie vor über den eigenen Projektanteil (im Rahmen der Personalkosten) abzurechnen. Im Gegensatz zu den üblichen Personalkosten können bei den Koordinierungskosten auch Verwaltungs- und Büropersonal in Ansatz gebracht werden, welches auch anfallende Reisekosten erstattet bekommt. Allerdings sollten die Personalkosten für die administrative Koordination sichtbar geringer sein als für das wissenschaftliche Management. Beim Kostennachweis ist zudem für die administrativen Koordinierungskosten ein eigenes Formblatt auszufüllen. Für Koordinatoren, die nach dem Zusatzkostenmodell abrechnen, gilt einschränkend, dass sie nur zusätzlich eingestelltes Personal veranschlagen können, wobei aber auf alle direkten Koordinierungskosten die Pauschale von 20 Prozent zur Deckung der indirekten Kosten angesetzt werden darf.

Koordinierungs- kosten

Neben den Koordinierungskosten können die Projektpartner auch erstmals Patentierungskosten geltend machen. Diese Kosten müssen bereits im Antrag vorgesehen sein und für die Verwertung der während der Projektlaufzeit entstandenen Ergebnisse eingesetzt werden. Übernommen werden Patentanmeldegebühren und sonstige in Zusammenhang mit einer Schutzrechtsanmeldung anfallende Kosten. Die Kosten

Patentierungs- kosten

für die rechtliche Beratung werden pro Schutzrecht nur bis zu einer Höhe von 4.000 € ersetzt. Bei erfolgreichem Abschluß der Vertragsverhandlungen mit der Europäischen Kommission einigen sich Konsortium und Kommission auf die Kosten, die explizit in den Annex I, also dem technischen Arbeitsprogramm, eingefügt werden. Da diese Kostenkategorie nicht in eine andere Kostenart übertragbar ist, bedürfen die Patentierungskosten sorgfältiger Überlegung. Die Europäische Kommission geht von einer Größenordnung von ca. 15.000 € pro Patent aus. Zu beachten ist zudem, dass diese Art der Kosten i.d.R. nach Ende des Projektes entsteht und auch nachträglich in Form einer Begleitmaßnahme des jeweiligen Programmes beantragt werden kann, jedoch ohne Garantie auf Bewilligung.

Die Mehrwertsteuer hingegen gehört im 5. Rahmenprogramm definitiv nicht mehr zu den erstattungsfähigen Kosten. Dies geht klar aus der Formulierung des Art. 22, Annex II, Part C – Erstattungsfähige Kosten, Allgemeine Grundsätze - hervor. In Art. 22, Nr. 3, 9. Spiegelstrich werden ausdrücklich indirekte Steuern und Abgaben einschließlich der Mehrwertsteuer als generell nicht erstattungsfähig aufgezählt. Der Partner eines Vorhabens muß deshalb rechtzeitig prüfen, aus welchen anderen Mitteln die u.U. erheblichen Kosten getragen werden können.

Mehrwertsteuer

Auch bei der Auszahlung der Fördergelder gibt es im 5. Rahmenprogramm beachtenswerte Änderungen. I.d.R. wird die Europäische Kommission 40% der Fördersumme innerhalb von 60 Tagen nach der letzten Vertragsunterschrift als Vorschuß bei Vertragsbeginn zahlen. Beginnt die Projektarbeit danach nicht innerhalb von drei Monaten, kann die Europäische Kommission das Projekt entweder einstellen oder Zinszahlungen einfordern. Zwischenzahlungen erfolgen nach entsprechenden Zwischennachweisen ebenfalls innerhalb eines Zeitraumes von max. 60 Tagen nach Annahme der Zwischennachweise. 15% der Vertragssumme - bislang waren es lediglich 10% - werden erst nach Abnahme des Schlußberichts und des TIP ausgezahlt. Im Falle des Betrugsverdachtes kann die Europäische Kommission ihre Zahlungen jederzeit zurückstellen bzw. die Fördersumme auch nach Abschluß des Projektes mit Zinsen zurückfordern.

Zahlung der Fördermittel

Eine Verschiebung von Projektmitteln zwischen den Vertragspartnern untereinander ist grundsätzlich erlaubt (Annex II, Part C, Art. 22, Abs. 5), vorausgesetzt dass

Budgetverschiebungen

- die Europäische Kommission darüber in Kenntnis gesetzt wird und
- alle Vertragspartner einverstanden sind und der Charakter des Projektes nicht verändert wird sowie

- die zu transferierende Summe nicht 20% des Budgetanteils des begünstigten Partners übersteigt.

Darüber hinaus kann jeder Vertragspartner für seinen Budgetanteil Verschiebungen zwischen den verschiedenen Kostenarten (mit Ausnahme der Patentierungskosten) ohne Einverständniserklärung der anderen Partner vornehmen. Zu beachten ist jedoch, dass der Koordinator die Europäische Kommission informieren muß und auch in diesem Fall die Schwelle von 20 % nicht überschritten werden darf.

Um Betrugsfällen und entsprechenden Vorwürfen vorzugreifen, hat die Europäische Kommission im 5. Rahmenprogramm eine Reihe von Instrumenten eingeführt – in manchen Fällen bürokratischer Machart wie z.B. die umfangreiche Erhebung z. T. vertraulicher Finanzdaten zwecks Prüfung der Bonität von industriellen Partnern im Zuge der Vertragsvorbereitungen. Neben der klassischen Rechnungsprüfung, die bis zu fünf Jahren nach der letzten Zahlung erfolgen kann (bislang bis zu zwei Jahren), kann die Europäische Kommission während der gesamten Vertragslaufzeit eine technische Kontrolle (*technical audit*) einleiten. Das heißt, es wird verifiziert, ob das Projekt auch im angegebenen Umfang durchgeführt wird. Darüber hinaus kann die Kommission im Zuge einer sogenannten technologischen Kontrolle (*technological audit*) prüfen, ob die Vertragspartner ihre im TIP dargelegten Nutzungs- und Verwertungsabsichten auch implementieren. Eine solche Prüfung darf bis zu einem Jahr nach dem im TIP von den Partnern avisierten Terminen erfolgen (Annex II, Part D, Art. 26-28). Da es der Europäischen Kommission an ausreichendem Stammpersonal für die verschiedenen Prüfungen mangelt, wird sie dafür verstärkt externe Wirtschaftsprüfer einsetzen.

Audits

IV. Nutzung, Verbreitung und Verwertung der Ergebnisse

Mit dem 5. Forschungsrahmenprogramm möchte die Europäische Kommission bekanntermaßen einen stärkeren Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der EU leisten. Daher legt sie künftig ein noch größeres Gewicht auf die Nutzung und Verbreitung der Ergebnisse, was sich z.B. auch in der Aufwertung des Technologie-Implementierungsplanes niederschlägt. In diesem Zusammenhang wurde auch das Verständnis des Begriffs Nutzung (*use*) erweitert. Nutzung wird im 5. Rahmenprogramm so-

Nutzung

wohl als indirekte bzw. direkte Nutzung zwecks Verwertung als auch als Nutzung für weitere Forschung definiert.

Vor diesem Hintergrund besteht für alle Vertragspartner eine stärkere Verpflichtung zur Nutzung ihrer Ergebnisse als im 4. Rahmenprogramm (Annex II, Part B, Art. 10, Nr. 1). Die Art und Weise der Nutzung, insbesondere der kommerziellen Verwertung und der damit verbundenen Einräumung von Rechten an den Ergebnissen ist im Verwertungsplan (TIP) darzustellen. Ein erster Entwurf des TIP nach dem vorgegebenen Muster⁽⁷⁾ ist mit den bis dahin erarbeiteten Ergebnissen bereits zur Mitte der Projektlaufzeit vorzulegen. In seiner endgültigen Fassung ist er spätestens zwei Monate nach Ende der Vertragslaufzeit bei der Europäischen Kommission einzureichen (Annex II, Part B, Art. 16-17).

In die gleiche Richtung zielt die Aufforderung an die Vertragspartner eines FuE-Projektes, insbesondere die gewerblich schutzrechtsfähigen Projektergebnisse einem entsprechenden Schutz zuzuführen, d.h. i.d.R. eine Patentanmeldung zu veranlassen (Annex II, Part B, Art. 9, Nr. 1). Sofern ein Partner eine Anmeldung in einem von der Europäischen Kommission benannten Land nicht beabsichtigt oder aufgeben möchte, kann die Kommission an seine Stelle treten (Annex II, Part B, Art. 9, Nr. 2). Der Konsortialvertrag zwischen den Vertragspartnern trifft i.d.R. zu diesem Punkt weitergehende Vereinbarungen.

Kommen die Partner ihrer Aufgabe der Verwertung ihrer Arbeitsergebnisse nicht nach, sind sie verpflichtet, selbige zu verbreiten und verlieren damit die ihnen gemäß Mustervertrag zunächst vorbehaltenen vorrangigen Zugangsrechte. Ersatzweise kann die Verbreitung der Ergebnisse auch durch die Europäische Kommission selbst erfolgen (Annex II, Part B, Art. 10, Nr. 2).

Veröffentlichungen - auch von eigenen Forschungsergebnissen - sind prinzipiell nur dann zulässig, wenn zuvor sichergestellt ist, dass hierdurch das Erreichen eines gewerblichen Rechtsschutzes nicht vereitelt wird. Neu ist das nunmehr ansatzweise zum Ausdruck gebrachte Verfahren bei Veröffentlichungen (Annex II, Part B, Art. 9, Nr. 3), welches auch nach Beendigung des Vertrages zu beachten ist (Vertragskorpus, Art. 2, Nr. 2): Alle Vertragspartner sind von der Veröffentli-

TIP

gewerbliche Schutzrechte

Veröffent- lichungen

(7) Formulare für den TIP sind im Internet unter folgender Adresse abrufbar:
<http://www.cordis.lu/fp5/tip.htm>

chungsabsicht eines Partners zu informieren. Innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer solchen Nachricht haben die Partner die Möglichkeit, eine Kopie der beabsichtigten Veröffentlichung anzufordern. Sobald ihnen der Text vorliegt, steht den Partnern nochmals eine Frist von 30 Tagen zur Verfügung, um einer Veröffentlichung mit der Begründung, dass ein gewerbliches Schutzrecht vereitelt wird, zu widersprechen. Weitere Vereinbarungen, um eine vor allem im Interesse des Großteils der Forschungspartner stehende zügige Veröffentlichung sicherzustellen, werden dem Konsortialvertrag überlassen, zu dessen Abschluß die Europäische Kommission den Projektpartnern in diesem Punkt indirekt rät.

IV.1 Zugangsrechte

Grundsätzlich hat sich im neuen Mustervertrag an der Eigentümerschaft der im Projekt generierten Kenntnisse nichts geändert, mit anderen Worten besitzt jeder Vertragspartner, d.h. sowohl der Haupt- als auch der Nebenvertragspartner, die Rechte an den von ihm erarbeiteten Ergebnissen (Annex II, Part B, Art. 8).

Die Zugangsrechte zu den von den Partnern in das Projekt eingebrachten Kenntnissen einerseits sowie die Zugangsrechte des Nebenvertragspartners zu den Ergebnissen des eigenen Projektes andererseits sind im Vergleich zum 4. Rahmenprogramm allerdings schwächer ausgeprägt.

Zudem hat sich der Sprachgebrauch geändert. Die Begriffe *foreground* für die Bezeichnung der Ergebnisse eines einzelnen Projektes und *background* für die in das Projekt eingebrachten Kenntnisse werden nicht mehr verwendet. Der neue Mustervertrag spricht stattdessen von *Kenntnissen (knowledge)* und faßt darunter zwar die Ergebnisse aller Projekte des 5. Rahmenprogramms (Annex II, Part A, Art. 1, Nr. 21), verwendet aber diesen Begriff ebenfalls, wenn es um die erarbeiteten Ergebnisse eines konkreten Projektes geht. Die Bezeichnung *bereits bestehendes Know-how (pre-existing know-how)*, die an die Stelle des Begriffs *background* tritt, bezeichnet in einem weiteren Sinne alle Kenntnisse, Urheberrechte und Patente, die vor oder parallel zum Vertragsabschluß von einem Partner generiert wurden (Annex II, Part A, Art. 1, Nr. 22).

knowledge

**pre-existing
know-how**

Weiterhin ist zu beachten, dass innerhalb eines Projektes der Zugang zu den von einem anderen Partner erarbeiteten Kenntnissen nur auf

Anfrage erfolgt, der Zugang zu dem von einem anderen Partner mit in das Projekt eingebrachten, bereits bestehenden Know-how nur in Abstimmung mit dem betroffenen Partner (Annex II, Part B, Art. 11, Nr. 1). Dabei variieren die Konditionen, zu denen der Zugang gewährt wird, je nach Status des Anfragenden im Projekt und reichen von gebührenfrei (*royalty free*), über Vorzugsbedingungen (*preferential conditions*, d.h. günstiger als Marktbedingungen) bis hin zu marktüblichen Bedingungen (*market conditions*). Der Zugang beinhaltet nicht das Recht zur Vergabe von Unterlizenzen. Sollten dem Rechtsinhaber durch die Einräumung von Zugangsrechten Kosten entstehen, so sind diese vom Antragsteller zu tragen. Die Bedingungen der Rechtseinräumung, d.h. der Gewährung von Zugangsrechten, können in zusätzlichen bilateralen Verträgen geregelt werden (Annex II, Part B, Art. 11, Nr. 3).

Neben den im Mustervertrag geregelten Zugangsrechten für Projektpartner sowie Projektteilnehmer aus anderen Fachprogrammen im 5. Rahmenprogramm ist es entsprechenden Regelungen im Konsortialvertrag sowie im TIP vorbehalten, Zugangsrechte für Dritte, z.B. Tochtergesellschaften von industriellen Partnern (*affiliate*), oder weitergehende Rechtseinräumungen der Partner untereinander (Annex II, Part B, Art. 11, Nr. 6) zu ermöglichen.

So enthält das Muster für einen Konsortialvertrag im 5. Rahmenprogramm z.B. eine weitergehendere unentgeltliche Nutzung der Arbeitsergebnisse für den Nebenvertragspartner, als es der Mustervertrag vorsieht. Voraussetzung allerdings ist, daß er seinerseits vergleichbare Zugangsrechte gewährt. Hierdurch wird in einigen Punkten eine Besserstellung des Nebenvertragspartners erreicht. Insgesamt gesehen erfordert der Abschluß eines Konsortialvertrages, daß sich die Vertragspartner rechtzeitig darüber verständigen, welche Zugangsrechte sie zu welchen Konditionen wünschen.

IV.2 Zugangsrechte für die Projektarbeit

Wie bereits erwähnt, unterscheidet der Mustervertrag bei der Regelung der Zugangsrechte zwischen dem Zugang zu den Kenntnissen eines Partners und seinem bereits bestehenden Know-how zum Zwecke der Durchführung des Projektes einerseits und zwischen dem Zugang zu den Kenntnissen eines Partners und seinem bereits bestehenden Know-how zum Zweck der Nutzung und Verwertung andererseits.

Für die Umsetzung des Projektes hat jeder Hauptvertragspartner eines Projektes Anspruch auf ein gebührenfreies, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Kenntnissen der anderen Vertragspartner (Annex II, Part B, Art. 12, Nr. 1, 1. Absatz), also auf deren im Laufe des Projektes erarbeitenden Ergebnisse. Dieser Anspruch ist auf die Laufzeit des Vertrages begrenzt. Zugang zu bereits bestehendem Know-how anderer Vertragspartner erhält ein Hauptvertragspartner für denselben Zweck zu Vorzugsbedingungen (Annex II, Part B, Art. 12, Nr. 2, 1. Absatz).

Ein Nebenvertragspartner in demselben Projekt erhält dem Hauptvertragspartner vergleichbare Rechte nur von dem Hauptvertragspartner, dem er fachlich zugeordnet ist. In den anderen Fällen muß er für Kenntnisse eines anderen Hauptvertragspartners zu Vorzugsbedingungen und für bereits bestehendes Know-how zu marktüblichen Bedingungen Lizenzgebühren entrichten.

Ein aus einem Mitgliedstaat stammender Hauptvertragspartner eines anderen Projektes in demselben Spezifischen Programm erhält bei berechtigtem Interesse für die Dauer der Laufzeit seines eigenen Projektes ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den Kenntnissen eines oder mehrerer Partner des anderen Projektes zu Vorzugsbedingungen.

IV.3 Zugangsrechte für eigene Forschung bzw. Verwertung

Als allgemeine Bedingungen für den Zugang zu Kenntnissen und bereits bestehendem Know-how der anderen Projektpartner mit dem Ziel der Nutzung und Verwertung sind vorzuschicken:

Sämtliche Rechtseinräumungen zu diesem Zweck erfolgen für die Dauer von max. fünf Jahren nach Ende der Vertragslaufzeit, es sei denn der Verwertungsplan sieht eine längere Nutzungszeit vor. Ist der Beantragende ein Hauptvertragspartner eines anderen Projektes desselben Spezifischen Programms, so verkürzt sich die Nutzungsdauer auf zwei Jahre nach Beendigung des eigenen Projekts (Annex II, Part B, Art. 13, Nr. 5).

Wie in den vorherigen Rahmenprogrammen eröffnet sich für Partner, die nicht auf gewerbliche Aktivitäten ausgerichtet sind, d.h. insbesondere Hochschulen, die Möglichkeit, anstelle gebührenfreier Nutzungsrechte eine Rechtseinräumung gegen eine finanzielle oder sonstige Vergütung zu verhandeln (Annex II, Part B, Art. 13, Nr. 1, 2. Absatz).

Die Einräumung der Zugangsrechte für einen Hauptvertragspartner darf durch die Verhandlungen über die Konditionen aber nicht verzögert werden. Entscheidet sich der (Hochschul)-Partner für diese Option, ist ihm die Möglichkeit genommen, die von ihm erarbeiteten Kenntnisse selbst kommerziell zu verwerten. Er ist jedoch auch weiterhin berechtigt, die Kenntnisse für eigene Forschungsaktivitäten außerhalb des Vertragszwecks zu nutzen. Es sollte in jedem Einzelfall darauf geachtet werden, dass der Konsortialvertrag diese für Hochschulen günstige Regelung nicht wieder einengt.

Darüber hinaus kann ein Vertragspartner den Zugang zu seinen Ergebnissen zwecks Verwertung verweigern, wenn er selbst verwertet (Annex II, Part B, Art. 15).

Neben diesen grundsätzlichen Regeln sind zu Nutzungszwecken folgende Detailbestimmungen im Mustervertrag vorgeschrieben: Jeder Hauptvertragspartner eines Projektes hat einen Anspruch auf eine nicht ausschließliche, gebührenfreie Nutzung der Kenntnisse der jeweils anderen Partner (Annex II, Part B, Art. 13, Nr. 1). Bereits bestehendes Know-how anderer Partner desselben Projektes und Kenntnisse anderer Projekte erhält ein Hauptvertragspartner für Nutzungs- und Verwertungszwecke zu Vorzugsbedingungen (Annex II, Part B, Art. 13, Nr. 2).

Ein Nebenvertragspartner hat entsprechend der Bedingungen des Mustervertrages äußerst eingeschränkte Zugangsrechte zwecks Nutzung und Verwertung. So hat er zunächst keinen Anspruch auf kostenfreie Nutzung der Kenntnisse anderer Partner für eigene Forschung bzw. Verwertung, auch wenn er es zur Nutzung der eigenen Kenntnisse benötigt. Ein Nebenvertragspartner erhält nicht ausschließliche Nutzungsrechte nur von dem Hauptvertragspartner, dem er fachlich zugeordnet ist, und nur gegen Entgelt, aber zu Vorzugsbedingungen. Für Kenntnisse anderer Partner muß ein Nebenvertragspartner zu marktüblichen Bedingungen Lizenzgebühren entrichten (Annex II, Part B, Art. 13, Nr. 1, 3. Absatz). Zugangsrechte zwecks Nutzung zu bereits bestehendem Know-how werden ihm grundsätzlich nicht eingeräumt.

Ein aus einem Mitgliedstaat stammender Hauptvertragspartner eines anderen Projektes in demselben Spezifischen Programm hat bei berechtigtem Interesse Anspruch auf Zugang zu Kenntnissen des anderen Projektes zu marktüblichen Konditionen, wenn sie zur Nutzung der eigenen Kenntnisse erforderlich sind (Annex II, Part B, Art. 13, Nr. 1, 4. Absatz).

Sofern ein Hauptvertragspartner oder Nebenvertragspartner die Einräumung der beschriebenen Nutzungsrechte ausschließlich für eigene

Veräußerung von Verwertungs- rechten

Forschungsaktivitäten außerhalb des Vertragszweckes und nicht zur kommerziellen Nutzung beansprucht, kann dies von einem begründeten Antrag und dem Abschluß einer gesonderten Vereinbarung, die Vertraulichkeits- und Zweckbindungsbestimmungen enthält, abhängig gemacht werden (Annex II, Part B, Art. 13, Nr. 3).

**Nutzung für
Forschung**

Erstmals können im 5. Rahmenprogramm auch Exklusivrechte für die Verwertung vergeben werden. Allerdings soll diese Möglichkeit nur in Ausnahmefällen und zu Marktkonditionen gelten. In diesem Fall dürfen die Exklusivrechte nicht dem Wettbewerbsrecht der EU widersprechen und das unternehmerische Risiko muß sehr hoch sein (Annex II, Part B, Art. 14).

Exklusivrechte

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Bedeutung der Fragen des geistigen Eigentums und der Nutzungsrechte im 5. Rahmenprogramm gestiegen ist. Daher ist den Partnern eines Projektes zu empfehlen, derartige Fragen im Rahmen des Konsortialvertrages zu detaillieren, sollten die Regelungen des Kommissionsvertrages nicht ausreichend erscheinen. Dabei sollten Hochschulen und öffentliche Forschungseinrichtungen aber darauf achten, dass für sie günstige Regelungen des Kommissionsvertrages nicht durch den Konsortialvertrag aufgehoben oder eingeschränkt werden.

V. Zugangsrechte in FuE-Projekten – Tabellarische Übersicht

Zugangsrechte für die Projektarbeit	
<i>Status im Konsortium</i>	<i>Konditionen</i>
Hauptvertragspartner	<p>kostenfrei zu Kenntnissen</p> <p>Vorzugskonditionen zu Kenntnissen im gleichen Programm</p> <p>Vorzugskonditionen zu bereits bestehendem Know-how eines Partners</p>
Nebenvertragspartner	<p>kostenfrei zu Kenntnissen des technisch zuständigen Hauptvertragspartners und dessen weiterer Nebenvertragspartner</p> <p>Vorzugskonditionen zu Kenntnissen anderer Projektpartner</p> <p>Vorzugskonditionen zu bereits bestehendem Know-how des technisch zuständigen Hauptvertragspartners und dessen weiterer Nebenvertragspartner</p> <p>Marktkonditionen zu bereits bestehendem Know-how aller anderen Projektpartner</p>
Zugangsrechte für weitere Forschung bzw. Verwertung	
<i>Status im Konsortium</i>	<i>Konditionen</i>
Hauptvertragspartner	<p>Kostenfrei zu neuen Kenntnissen des Projektes</p> <p>Vorzugskonditionen zu bereits bestehendem Know-how eines Partners, in dem Maße wie zur Nutzung der Projektergebnisse notwendig</p> <p>Marktkonditionen zu Kenntnissen anderer Projekte im gleichen Programm, wenn für Nutzung eigener Ergebnisse notwendig</p>
Nebenvertragspartner	<p>Vorzugskonditionen zu Kenntnissen des technisch zuständigen Hauptvertragspartners und dessen weiterer Nebenvertragspartner, wenn zur Nutzung eigener Ergebnisse notwendig</p> <p>Marktkonditionen zu Kenntnissen anderer Projektpartner und im gleichen Programm, sofern für Nutzung eigener Ergebnisse notwendig</p>

VI. Änderungen im neuen Mustervertrag auf einen Blick

Stichworte	Siehe Seite
Affiliate (Tochterunternehmen)	7
Assistant contractor (Nebenvertragspartner)	6
Exklusivrechte	20
Finanzabwicklung durch die Europäische Kommission	13
Knowledge (Kenntnisse)	16
Koordinator	8
Koordinierungskosten	8, 12
Konsortialvertrag	9
Mehrwertsteuer	13
Patentierungskosten	12
Pre-existing know-how (bereits bestehendes Know-how)	16
Principal contractor (Hauptvertragspartner)	6
Rechnungsprüfung	14
Technologie-Implementierungsplan (TIP)	15
Technische und technologische Kontrolle	14
Use (Nutzung)	14, 15
Veröffentlichungen	15
Vertragsverhandlungen	4
Vollkostenpauschalsatz	10
Zugangsrechte für die Projektarbeit	17, 21
Zugangsrechte für weitergehende Forschung bzw. Verwertung	18, 21